

Positionspapier zur Eingruppierung von Lehrkräften

1. Vorbemerkung:

Das folgende Papier stellt eine Positionierung für die anstehenden Tarifverhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte im Rahmen eines einheitlichen Eingruppierungssystems im TV-L dar. Mit diesen Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte besteht erstmals die realistische Chance, den Zustand zu beenden, dass es dem Arbeitgeber arbeitsvertraglich bzw. über die Gesetzgebung überlassen bleibt, die Lehrkräfte einzugruppieren. Eine unterschiedliche regionale Eingruppierung und damit Bezahlung je nach Bundesland muss zugunsten einer einheitlichen Entgeltordnung geregelt werden.

Aktuell ist festzustellen, dass die Bezahlung zwischen den Statusgruppen auseinanderdriftet. Die Bruttogehälter von Neueinstellungen im Bereich des Tarifrechts liegen bei Lehrkräften derzeit zum Teil unterhalb vergleichbarer verbeamteter Kolleginnen/Kollegen. Dieser Schere muss in den Verhandlungen begegnet werden.

Daher ist es Ziel der dbb tarifunion, in den Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung für Lehrkräfte in allen Schularten zu Verbesserungen zu kommen.

2. Grundsatz der Tarifautomatik:

Der Grundsatz der Tarifautomatik gilt auch im Lehrkräftebereich. Danach ist zur richtigen Eingruppierung kein Eingruppierungsakt des Arbeitgebers notwendig. Die tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer sind automatisch in der entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert. Die Eingruppierung der Lehrkräfte richtet sich in Abhängigkeit ihrer Ausbildung unmittelbar nach der auszuübenden Tätigkeit. Sie erfolgt nach Tätigkeitsgruppen.

3. Tätigkeitsgruppen:

In die Tätigkeitsgruppen sind die Lehrkräfte eingruppiert, wenn sie über eine für die jeweilige Lehrertätigkeit abgeschlossene Ausbildung verfügen und als Lehrerinnen oder Lehrer tätig sind.

Bei der Tätigkeitsbewertung dienen formale Bildungsabschlüsse als Orientierung. Voll qualifizierte Lehrkräfte verfügen demnach über einen Master-Abschluss oder ein Staatsexamen und haben das Referendariat absolviert, welches mit dem zweiten Staatsexamen abschließt.

Die universitäre Lehrerausbildung (Staatsexamen/Master), das anschließende Referendariat und die hohe Verantwortung im Lehrerberuf rechtfertigen grundsätzlich die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14.

4. Höhere Eingruppierung:

Die Lehrkräfte sind bei besonderen schulbezogenen Aufgaben (siehe Buchstabe a) und/ oder ausübender höherwertiger Tätigkeit (siehe Buchstabe b) entsprechend höher zu gruppieren:

- a) Lehrkräfte mit zusätzlicher oder besonderer Funktion entsprechend schulischer Erfordernisse, wie z.B. Fachberater/-innen, Fachleiter/-innen, Fachbereichsleiter/-innen, Fachseminarleiter/-innen, Hauptseminarleiter/-innen, Koordinatoren/-innen, Mentoren/-innen, Vertrauenslehrer/-innen, Suchtberater/-innen, Oberstufenleiter/-innen,
- b) Tätigkeiten als Leitungspersonal, wie z.B. Schulleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen, Rektoren/-innen, Konrektoren/-innen, Abteilungsleiter/-innen.

5) Heraushebungsmerkmale:

Innerhalb der Niveaubestimmungen in den jeweiligen Tätigkeitsgruppen müssen die besonderen fachlichen, persönlichen und aufgabenbezogenen Anforderungen an die Lehrertätigkeit wiederzufinden sein. Es geht um die Zusatzmerkmale als Heraushebungskriterien. Diese sollen den Lehrerinnen und Lehrern Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Die Betrachtung, ob und inwiefern ein Zusatzmerkmal (Selbständigkeit, Verantwortung, Schwierigkeit, soziale Kompetenz, physische und psychische Anforderungen) erfüllt ist, hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Qualifikationsniveaus zu erfolgen.

6) Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR:

Soweit erforderlich sind Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR in die Entgeltgruppe einzugruppieren, die dem jeweiligen geforderten bundesdeutschen Abschluss entspricht. Dadurch werden Nachteile, die ausschließlich infolge ihrer Ausbildung nach dem Recht der DDR entstehen können, ausgeschlossen.

7) Durchlässigkeit:

Lehrkräfte, die nicht über die Qualifikation, die für die jeweilige Lehrertätigkeit erforderlich ist, verfügen (z.B. Seiteneinsteiger), sind nach einer entsprechenden Nachqualifizierung und einer Berufstätigkeit von fünf Jahren in die Entgeltgruppe einzugruppieren, in die sie bei Besitz der erforderlichen Qualifikation von Anfang an eingruppiert wären.

8) Schutz des Besitzstandes:

Der Besitzstand ist zu wahren, das heißt, dass die vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung gegenüber der Eingruppierung aufgrund des bisherigen Eingruppierungsrechts günstigere Eingruppierung nicht berührt wird. Sie gilt als einzelvertraglich vereinbarte Entgeltgruppe fort.

9) Zeitanteile:

Die Eingruppierung hinsichtlich der Tätigkeitsgruppen erfolgt nach einem überwiegenden Zeitanteil von jeweils mindestens 50 Prozent. Bei den Heraushebungsmerkmalen erfolgt die Eingruppierung bei einem Zeitanteil von jeweils mindestens 25 Prozent.

10) Bundeseinheitliche Regelung:

Die Eingruppierungsregelungen werden bundeseinheitlich ausgestaltet, so dass sie als Grundlage für alle tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer in der Bundesrepublik gelten.

11) Bachelor- und Masterabschlüsse in der Lehrerausbildung:

Der Bachelorabschluss wird dem Fachhochschulabschluss und der Masterabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule dem Hochschulabschluss an dieser gleichgestellt. Akkreditierte Masterabschlüsse an einer Fachhochschule werden dem Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule gleichgestellt.